

Stellungnahme

Mai 2024

Vorab-Drittstellenzertifizierung von Umweltaussagen unverhältnismäßig und praxisfern

Vorschlag für eine Richtlinie über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation („Green Claims Directive“)

Die Europäische Kommission hat im März 2023 einen Vorschlag für eine Green Claims Richtlinie vorgelegt. Bitkom hat zum vorgelegten Richtlinienentwurf ausführlich Stellung genommen.¹

Das Europäische Parlament hat im März 2024 seine Position in erster Lesung verabschiedet. Vor dem Hintergrund der aktuell laufenden Verhandlungen im Rat der EU möchten wir erneut auf den äußerst ungeeigneten Erlaubnisvorbehalt für Umweltaussagen hinweisen und nachdrücklich für eine Anpassung der Überprüfung von Umweltaussagen plädieren.

Erhebliche Belastungen und bürokratischer Aufwand für Unternehmen und Behörden

Bitkom begrüßt das dem Richtlinienentwurf zugrunde liegende Ziel der EU-Kommission, bei umweltbezogenen Aussagen mehr Transparenz im Wettbewerb zu schaffen und „Greenwashing“ zu verhindern. Zur Erreichung dieser Ziele ist der in Art. 10 enthaltene **Vorschlag eines Erlaubnisvorbehalts für umweltbezogene Aussagen und das damit einhergehende Drittstellen-Konformitätsbewertungs- und**

Zeit- und kostenintensive ex ante Zertifizierung läuft Nachhaltigkeits- und Klimazielen fundamental zuwider

¹ Bitkom-Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission: <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/EU-Vorschlag-Green-Claims-Richtlinie>

Zertifizierungsverfahren nach unserer Auffassung jedoch **weder geeignet noch erforderlich**. Vielmehr würde der Entwurf zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand und zusätzlichen Belastungen sowohl für Verwaltungen als auch insbesondere für Unternehmen führen. Zudem würde die Präsenz von Nachhaltigkeitsaussagen in der Öffentlichkeit deutlich abnehmen, was dem Ziel einer breiten Unterstützung für die Erreichung von Klima- und Umweltzielen zuwiderlaufen würde.

Eine Vorprüfung durch Dritte schwächt außerdem die Innovationsanreize für ökologisch engagierte Unternehmen, da sie ihre Nachhaltigkeitsfortschritte nur kommunizieren könnten, wenn sie ex ante einen zeit- und kostenintensiven Zertifizierungsaufwand betreiben. Scheuen Unternehmen diesen Aufwand, fehlen den Verbraucherinnen und Verbrauchern wichtige Informationen, um nachhaltige (Kauf-) Entscheidungen treffen zu können.

Letztlich führt dies zu einer Wettbewerbsverzerrung im Bereich Green Tech und -Innovation und läuft den nationalen und europäischen Nachhaltigkeits- und Klimazielen fundamental zuwider.

Auch ein „vereinfachtes Verfahren für bestimmte Umweltaussagen“ ist ungeeignet

Die im März 2024 in erster Lesung verabschiedete Position des Europäischen Parlaments enthält zwar einige kleinere Verbesserungen gegenüber dem Vorschlag der EU-Kommission. Es hält jedoch am Prinzip der vorgeschriebenen Vorprüfung bzw. Zertifizierung expliziter Umweltaussagen durch Dritte fest.

In den laufenden Verhandlungen im Rat der EU wird nun unter anderem die Einführung eines „vereinfachten Verfahrens“ für bestimmte Umweltaussagen diskutiert. Dies wäre zweifelsfrei eine Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag, der für alle Aussagen eine Überprüfung durch Dritte vorsieht. Allerdings ist dieser Ansatz mit vielen (Rechts-) Unsicherheiten und einem gegenüber dem Kommissionsvorschlag nicht weniger hohen bürokratischen Aufwand hinsichtlich der Frage verbunden, welche Aussagen letztlich für ein vereinfachtes Verfahren in Frage kommen. Dies würde dann ganz von den Durchführungsrechtsakten abhängen, die die Kommission in Zukunft vorlegen wird.

Angesichts der Vielfalt möglicher Umweltaussagen wäre auch nach Verabschiedung der Richtlinie mit einem solchen „vereinfachten Verfahren“ mit einem massiven Regelungsaufwand zu rechnen. Für die Unternehmen wäre es sehr schwierig, zwischen *a) allgemeinen Aussagen*, die unter die UGP-Richtlinie fallen, *b) expliziten Aussagen*, die im Rahmen der Green Claims Richtlinie einer Überprüfung durch Dritte bedürfen und *c) expliziten Aussagen*, die nach Festlegung in Durchführungsrechtsakten für ein vereinfachtes Verfahren geeignet sind, zu unterscheiden.

Laufende Verhandlungen im Rat der EU: Auch ein diskutiertes „vereinfachtes Verfahren“ für bestimmte Umweltaussagen ist ungeeignet

Deutlich besser: Konformitätsvermutung auf Grundlage anerkannter Methoden & Standards

Deutlich besser geeignet, das Ziel von mehr Nachhaltigkeitstransparenz und weniger „Greenwashing“ zu erreichen, gleichzeitig aber auch praktikabel und mit deutlich weniger bürokratischem Aufwand für Behörden und Wirtschaftsakteure verbunden, ist die Überprüfung ausdrücklicher Umweltaussagen (wie in Art. 3-7 des Green Claims Richtlinienentwurfs vorgesehen) mit dem Verfahren der Konformitätsvermutung und der Selbstbewertung auf der Grundlage anerkannter Methoden und Standards.

Dieses bewährte Verfahren wird seit vielen Jahren im EU-Recht zur Produktsicherheit angewandt, um die Verbraucherinnen und Verbraucher in der EU vor potenziell unsicheren Produkten zu schützen.

Analog zu diesem Vorgehen könnte die Kommission auch bei umweltbezogenen Aussagen auf anerkannte Methoden und Standards verweisen, um diese Aussagen zu belegen. Den Wirtschaftsakteuren stünde es weiterhin frei, andere akzeptierte und anerkannte Methoden zur Selbstbescheinigung zu verwenden.

Damit wird vermieden, dass jede einzelne Umweltaussage vorab von Dritten geprüft und genehmigt werden muss. Auf diese Weise werden die Umweltaussagen und die angewandte Methodik transparent und überprüfbar, ohne dass eine kosten- und zeitintensive Vorab-Drittstellenzertifizierung erforderlich ist.

Sofern die Wirtschaftsakteure verpflichtet werden, im Rahmen der Selbstbewertung einschlägige Unterlagen als Nachweis zusammenzustellen und aufzubewahren, ermöglicht dies eine transparente Überprüfung der einzelnen Umweltaussagen und nimmt die Unternehmen in die volle Verantwortung für die von ihnen gemachten Aussagen. Zusammen mit der jüngsten Revision der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie) würde die Green Claims Richtlinie so umfassend zur Verhinderung von „Greenwashing“ beitragen.

Lösungsvorschlag:
Umweltaussagen mit dem Verfahren der Konformitätsvermutung und Selbstbewertung auf Grundlage anerkannter Methoden und Standards überprüfen

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Niklas Meyer-Breitkreutz | Bereichsleiter Nachhaltigkeit & Umwelt

T 030 27576-403 | n.meyer-breitkreutz@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Umweltregulierung

AK Digitalisierung & Nachhaltigkeit

Copyright

Bitkom Mai 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugswweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.